

Stellungnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
zum NRW Rettungsschirmgesetz Drucksache 17-8882
und
zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020), Drucksache 17-8881
23.03.2020

Der Landessportbund NRW begrüßt die Gesetzentwürfe. **Grundsätzlich fordert er den Landtag und die Landesregierung auf, in der weiteren Umsetzung der Gesetze sicherzustellen, dass auch Sportvereine und -verbände davon profitieren können.**

Zur Begründung:

- Trotz ihrer Gemeinnützigkeit sind **viele der 18300 Sportvereine und 182 Sportverbände und -bünde in NRW** (zuzüglich ihrer Untergliederungen) **auch unternehmerisch tätig**, z. B. in steuerbegünstigten Zweckbetrieben, in der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung wie z. B. durch Verpachtungen und schließlich auch in voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Letztere dienen oft dazu, den meist defizitären steuerfreien ideellen Tätigkeitsbereich mitzufinanzieren.
- Im unternehmerischen Bereich erleiden die Sportvereine und -verbände mit der vollständigen Einstellung des Sportbetriebs seit dem 16.03.2020 **massive Einnahmeverluste**. Dem stehen in vielen Sportvereinen und -verbänden Fixkosten wie in jedem Unternehmen gegenüber (Personalkosten, Mieten etc.). Da sie **als gemeinnützige Organisationen nur in stark begrenztem Umfang Rücklagen bilden dürfen**, können sie schnell in Zahlungsschwierigkeiten und damit in Insolvenzgefahr geraten.
- Rund ein Drittel der Sportvereine verfügt über **eigene Immobilien** und gerät durch die dafür laufenden Kosten bei gleichzeitiger Einstellung des Sportbetriebs unter Druck.
- Besonders betroffen sind die außerdem die **Fachverbände mit Sportschulen (13)**, darunter auch der Landessportbund selbst. Die dort tätigen Mitarbeiter*innen befinden sich bereits in Kurzarbeit bzw. es werden Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit vorbereitet.
- **Selbständige/freiberufliche Übungsleiter*innen und Trainer*innen** tragen einen wesentlichen Teil zum Vereinsbetrieb bei und sind oft sogar in mehreren Vereinen und zusätzlich bei kommerziellen Anbietern tätig. Mit dem abrupten Stopp des gesamten Sportbetriebs können solche Personen schnell in existentielle Bedrängnis geraten.

Es muss deswegen sichergestellt werden,

- dass alle Sportvereine und -verbände in NRW mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten wie jeder Gewerbebetrieb **Zugang zu den angekündigten Kreditprogrammen erhalten** und
- **dass in Sportvereinen tätige Selbständige Zugang zu den angekündigten Hilfen erhalten.**

Weiterhin müssen die geplanten Gesetze und ihre Umsetzung die **Einrichtung eines Soforthilfeprogramms für alle Sportvereine und -verbände in NRW ermöglichen.**

Kontakt:

Dr. Christoph Niessen, Vorstandsvorsitzender
Christoph.Niessen@lsb.nrw , mob 0151 12567931